

---

## Kurzinfoblatt für Berufskraftfahrer\*innen

Die Regelung für Berufskraftfahrer\*innen aus dem Ausland wurde in den letzten Jahren maßgeblich verändert. Aufenthaltsrechtlich gibt es Änderungen in § 24a der Beschäftigungsverordnung durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräftezuwanderung“, welches zum 18.11.2023 in Kraft getreten ist. Diese Regelung soll das Verfahren vereinfachen. In Zukunft muss der Arbeitgeber nachweisen, dass der\*die Ausländer\*in die erforderlichen Voraussetzungen (in Deutschland gültige Fahrerlaubnis für LKW/Bus bzw. ggf. zusätzlicher Erlaubnisse, die EU-Grundqualifikation für Berufskraftfahrer\*innen, die erforderlichen Deutschkenntnisse) verfügt oder innerhalb von 15 Monaten erwerben wird.

Im Dezember 2020 sind das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und die Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) in Kraft getreten, die die EU Berufskraftfahrerqualifikationsrichtlinie (2003/56/EG) in deutsches Recht umsetzen und die Arbeitszulassung als Berufskraftfahrer\*in regeln. Zur Verbesserung der Verständlichkeit ist die EU- Richtlinie zum 12.01.2023 als EU 2022/2561 neu kodifiziert worden.

### Aufenthaltserlaubnis

Berufskraftfahrer\*innen kann gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a BeschV eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Berufskraftfahrer\*in im Güter- oder Personenverkehr mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn die in § 24a Abs.1 bzw. Abs. 2 BeschV genannten Voraussetzungen vorliegen.

Personen, die bereits die erforderliche Fahrerlaubnis und den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN – siehe unten) besitzen und somit als Berufskraftfahrer\*in arbeiten dürfen, kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24a Abs. 1 BeschV erteilt werden.

Auch wenn die entsprechende Fahrerlaubnis und FQN noch nicht vorliegen, kann gemäß § 24a Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese innerhalb von 15 Monaten erworben werden. Damit sollen Berufskraftfahrer\*innen, die im Ausland über eine gültige LKW/Bus Fahrerlaubnis verfügen, bereits vor der Ausübung der qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen können, um in Deutschland die Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation erwerben zu können.

Konkrete Voraussetzungen sind gemäß § 24a Abs. 2 BeschV:

1. der **Arbeitsvertrag** die Ausländerin oder den Ausländer **zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet**, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrer\*in im Güterkraft-/Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,
2. die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die **erforderliche Fahrerlaubnis und die Qualifikationen** einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente **innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können**,
3. **für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrer\*in bei demselben Arbeitgeber** vorliegt und
4. der Nachweis erbracht wird, dass sie die **in ihrem Herkunftsland** für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige **Fahrerlaubnis** besitzen.

In beiden Fällen (§ 24a Abs. 1 und 2) müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach §§ 5, 10 und 11 AufenthG (insb. Sicherung des Lebensunterhalts) erfüllt sein. Während des Erwerbs der Fahrerlaubnis und des FQN dürfen die Personen begleitend zum Erwerb dieser Voraussetzungen bei dem Arbeitgeber bereits andere Erwerbstätigkeiten ausüben; es muss aber sichergestellt sein, dass die nötigen Kurse, Fahrstunden, Deutschunterricht so besucht werden können, dass innerhalb der max. 15 Monate Fahrerlizenzen und FQN erworben werden. Seit dem 18.11.2023 findet keine Vorrangprüfung mehr statt, es wird aber geprüft, ob die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer Inländer entsprechen.

Es obliegt seit November 2023 dem Arbeitgeber zu beurteilen, ob die Sprachkenntnisse für den Erwerb der Fahrerlaubnis und der Grundqualifikation (Prüfung auf Deutsch! = B 1 Deutschkenntnisse!!!), sowie die Beschäftigung als Berufskraftfahrer ausreichen bzw. erreicht werden können. Entsprechend müssen auch der Arbeitsvertrag und die Arbeitsbedingungen ausgestaltet sein, um nicht nur die noch fehlende Fahrerlaubnis und Qualifikation, sondern ggf. auch noch nicht ausreichend vorhandene Sprachkenntnisse erwerben zu können (siehe Gesetzesbegründung). Hier prüft die Bundesagentur im Zustimmungsverfahren ggf., ob das nachvollziehbar dargelegt wurde und kann hier auch die Zustimmung verweigern, wenn hier Zweifel bestehen. **Da Fahrerlaubnis und FQN grundsätzlich spätestens nach 15 Monaten vorliegen müssen, empfehlen wir dringend schon im Herkunftsland mindestens Deutschkenntnisse auf gutem A 2 Niveau zu erwerben. Es muss sichergestellt sein, dass spätestens nach ca. 6 Monaten Deutschkenntnisse auf B 1 Niveau vorliegen, damit die Prüfungen rechtzeitig absolviert werden können.** Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden. **D.h. liegt nach 15 bzw. spätestens nach 21 Monaten Fahrerlaubnis und FQN immer noch nicht vor, ist eine weitere Verlängerung des Aufenthalts nicht möglich!**

## Fahrerlaubnis/Arbeitszulassung

Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Berufskraftfahrer\*in arbeiten zu dürfen, ist EU-weit durch die sogenannten Berufskraftfahrerqualifikationsrichtlinie festgelegt. Diese wurde am 12.01.2023 neu kodifiziert als EU 2022/2561 (bisher EU 2003/56/EG). Diese ist ins deutsche Recht umgesetzt im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und der dazugehörigen Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV).

Um als Berufskraftfahrer\*in arbeiten zu dürfen, braucht man nicht nur eine entsprechende Fahrerlaubnis (=Führerschein), sondern auch einen sogenannten Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) – ehemals die Schlüsselzahl 95 -, der die notwendige Qualifizierung nachweist. Ob ausländische Führerscheine einfach umgeschrieben werden, oder neu erworben werden müssen hängt vom Herkunftsland ab. Dies ist in [Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung](#) in einer übersichtlichen Tabelle geregelt.

## Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)

Für den FQN benötigt man einen Nachweis der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation sowie regelmäßige Weiterbildungen alle 5 Jahre (§ 5 BKrFQG). Der FQN kann online beantragt werden [Bundesportal | Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises beantragen](#).

Die **Grundqualifikation** kann entweder durch eine erfolgreich abgeschlossene **dreijährige Berufsausbildung** zum/zur Berufskraftfahrer\*in erworben werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) oder durch eine **Prüfung** vor der Industrie- und Handelskammer (IHK). Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil von 240 Minuten mit einer Kombination aus Multiple Choice, direkte Antworten und Erörterung von Situationen und einem praktischen Teil. Die praktische Prüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung, 120 Minuten Fahrpraxis auf Autobahn/Landstraße/innerorts, sowie 60 Minuten Fahrpraxis, die „kritische Situationen“ testet z.B. nachts, bei Glätte/Schnee (meist in Simulator oder

speziellem Gelände). Die Prüfung kostet je nach IHK circa 1.500€. Ein Lehrgang ist nicht erforderlich. Die Kenntnisse, welche zur Prüfung notwendig sind, müssen selbst erworben werden. Es muss ein Führerschein vorliegen.

Alternativ kann eine **beschleunigte Grundqualifikation** erworben werden: Bei dieser muss ein Lehrgang von 140 Stunden – davon mindestens 10 Praxisstunden – absolviert werden. Anschließend gibt es eine 90-minütige theoretische Prüfung vor der IHK. Der Lehrgang kostet je nach Anbieter circa 2000-3000€.

In beiden Fällen ist die Prüfung auf Deutsch abzulegen – es müssen also entsprechende Deutschkenntnisse vorliegen. In der Praxis sind hier gute B 1 Deutschkenntnisse erforderlich.

Berufskraftfahrer\*innen, die ihren Führerschein in Deutschland bzw. der EU bereits vor dem 10.09.2009 (LKW-Klassen C) bzw. vor dem 10.09.2009 (Bus-Klassen D) erworben haben, müssen keine zusätzliche Grundqualifikation erwerben, sondern erhalten diese durch „**Besitzstand**“ (§ 4 BKrQG). Es muss jedoch regulär alle 5 Jahre eine Weiterbildung nachgewiesen werden.

## Mindestalter

Je nach Qualifikationsart, gelten unterschiedliche Altersuntergrenzen:



## Anhang

### 1. Synopse Änderung §24a Beschäftigungsverordnung

#### **Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern**

#### **(Beschäftigungsverordnung - BeschV) § 24a Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer**

~~(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden, wenn sie~~

- ~~1. die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und~~
- ~~2. die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/645 (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29) geändert worden ist, und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/933 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35) geändert worden ist,~~

~~besitzen, die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind. Die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt. Satz 2 gilt nicht, wenn zuvor eine Zustimmung nach Absatz 2 für eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber erteilt wurde.~~

~~(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.“~~

~~(2) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erteilt werden, wenn~~

- ~~1. der Arbeitsvertrag zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der nach Absatz 1 erforderlichen Fahrerlaubnis und Qualifikationen verpflichtet,~~
- ~~1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,~~
- ~~2. die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die nach Nummer 1 erforderliche Fahrerlaubnis und die Qualifikationen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können,~~
- ~~3. für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber vorliegt und~~
- ~~4. der Nachweis erbracht wird, dass sie die in ihrem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis besitzen.~~

~~Die Zustimmung wird für bis zu 15 Monate und mit Vorrangprüfung für die spätere Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer erteilt. Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden.~~

~~(3) Für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach Absatz 1 oder 2 besitzen, findet § 9 keine Anwendung.~~

## 2. Gesetzesbegründung FKEG Änderung §24a BeschV

### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift wird geändert, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Durch den Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen im Zustimmungsverfahren sowie den Wegfall der Prüfung des Vorliegens der Sprachkenntnisse bei Einreise soll die Einwanderung von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern beschleunigt werden.

### **Zu Buchstabe a**

Wer die fahrerlaubnisrechtlichen und berufskraftfahrerqualifikationsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann - wie bisher auch - eine Zustimmung zur Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer erhalten. Durch die Änderung des § 24a Absatz 1 wird im Zustimmungsverfahren grundsätzlich auf die Vorlage der Nachweise dafür verzichtet, dass die Ausländerin oder der Ausländer über eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung bzw. nach der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46) und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/612 (ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 9) geändert worden ist, verfügt.

Die Nachweise der für die Ausübung der Beschäftigung erforderlichen fahrerlaubnisrechtlichen und berufskraftfahrerqualifikationsrechtlichen Voraussetzungen sollen nur im begründeten Einzelfall überprüft werden. Es genügt nunmehr grundsätzlich, wenn der Arbeitgeber wie bisher das Vorliegen der Voraussetzungen (EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie Berufskraftfahrerqualifikation) in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis angibt; Nachweise sind nur auf Anforderung einzureichen. Welche Fahrerlaubnis und welche Qualifikationen für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer erforderlich sind, ergibt sich aus der Fahrerlaubnisverordnung, dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung. Arbeitgeber sind unabhängig von der Herkunft der beschäftigten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer oder dem Staat, in dem die Fahrerlaubnis erworben wurde, verpflichtet, sich Gewissheit über das Vorliegen der erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und Berufskraftfahrerqualifikation zu verschaffen. Hierzu kann z. B. Rücksprache mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde im Inland vorgenommen werden. Sofern der Arbeitgeber die Berufskraftfahrerin oder den Berufskraftfahrer ohne gültige Fahrerlaubnis bzw. ohne Berufskraftfahrerqualifikation fahren lässt, gelten die allgemeinen Bestimmungen wie z. B. § 21 Straßenverkehrsgesetz oder § 28 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 4 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

Für die Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bleibt außer Betracht, ob für die Ausübung einer konkreten Beschäftigung im Einzelfall weitere tätigkeitsbezogene Befähigungen erforderlich sind (z. B. nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)). Der Arbeitgeber hat - wie bei anderen Beschäftigungen auch - dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenenfalls für konkrete Tätigkeiten erforderlichen weiteren Befähigungen vorliegen.

Auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Absatz 2 wird an die neue Formulierung des Absatzes 1 angepasst. Absatz 2 gilt weiterhin für die Fälle, in denen bis zur Beschäftigungsaufnahme als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer erforderliche Fahrerlaubnis und/oder Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation im Inland erlangt werden und parallel beim künftigen Arbeitgeber eine andere Beschäftigung als die der Berufskraftfahrerin oder des -fahrers zur Lebensunterhaltssicherung ausgeübt wird.

In Anlehnung an die Neufassung des Absatzes 1, die eine Vereinfachung des Verfahrens auf Grundlage der Verantwortung der Arbeitgeber beinhaltet, wird diese Vereinfachung auf das erforderliche

Sprachniveau erstreckt. Die Beurteilung, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse für den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis und Qualifikationen im Inland und die anschließende Ausübung der Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrerausreichen, sowie die Beurteilung, ob das erforderliche Sprachniveau in dem Zeitraum erreicht werden kann, obliegt grundsätzlich dem Arbeitgeber und der angehenden Berufskraftfahrerin oder dem angehenden Berufskraftfahrer. Entsprechend müssen auch der Arbeitsvertrag und die Arbeitsbedingungen ausgestaltet sein, um nicht nur die noch fehlende Fahrerlaubnis und Qualifikation, sondern ggf. auch noch nicht ausreichend vorhandene Sprachkenntnisse erwerben zu können.

Der Nachweis über den Besitz der aus dem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis hat durch die Ausländerin oder den Ausländer zu erfolgen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes wird verzichtet.